

**Bekanntmachung
über die Auslegung des Rahmenbetriebsplanes
im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben
“Kiessandtagebau Würschnitz-West“
auf den Gemarkungen Laußnitzer Forst und Würschnitz der Stadt Radeburg, der Ge-
meinde Thiendorf, der Gemeinde Laußnitz im Landkreis Meißen und im Landkreis
Bautzen**

vom 15. Februar 2019

I.

Das Sächsische Oberbergamt führt als für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des oben genannten Vorhabens zuständige Behörde auf Antrag der Kieswerk Ottendorf-Okrilla GmbH & Co. KG mit Sitz in 01936 Laußnitz vom 4. Dezember 2018 unter dem Geschäftszeichen 12-0522/309/1-2018/31991 ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 52 Abs. 2a und § 57a Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist sowie den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), durch. Die Planfeststellungsverfahren für die Vorhaben Kiessandtagebau Radeburg und Kiessandtagebau Laußnitz 2 wurden auf Antrag vom 4. Dezember 2018 eingestellt.

II.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist die Gewinnung von Sanden und Kiessanden inkl. Transport per Bandanlage bis zur Anschlussstelle an die bereits genehmigte Bandanlage entlang der Straße K 9261 in einer Rahmenbetriebsplanfläche von 134,7 ha mit anschließender Wiedernutzbarmachung.

Die Rohstoffgewinnung im Raum Ottendorf-Okrilla erfolgt bereits seit über 100 Jahren. Der Rohstoff des gesamten Lagerstättenkomplexes nordwestlich von Ottendorf-Okrilla zeichnet sich durch eine sehr hohe Qualität, besonders gekennzeichnet durch einen hohen Quarzgehalt aus. Er ist darüber hinaus frei von betonschädlichem Sulfat.

Gegenwärtig betreibt die Antragstellerin zur Aufrechterhaltung des umfangreichen Liefersortimentes zwei Abbaustätten im Lagerstättenkomplex, den Tagebau Laußnitz 1 und den Tagebau Würschnitz. Am Standort werden Sande und Kiese produziert, die in mannigfaltigen Endprodukten eingesetzt werden. Innerhalb des Tagebaues Laußnitz 1 sind die Rohstoffvorräte in den nächsten 5-8 Jahren erschöpft. Der Kiessandtagebau Würschnitz-West soll als Nachfolgetagebau aufgeschlossen werden.

Der Abbau soll auf einer Fläche von 122,3 ha innerhalb einer beantragten Gesamtfläche von rd. 134,7 ha erfolgen, die sich über das BWE Radeburg, das BWE Laußnitz 2 und die Bewilligung Laußnitz 2 erstreckt. Es wird forstwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen. Die Abbaufäche wird durch die Alte Radeburger Straße in zwei Teile geteilt. Die Straße wird nicht in Anspruch genommen.

Der Anschluss des Tagebaus an den öffentlichen Straßenverkehr erfolgt über den bestehenden Weg zum Sprengstofflager der Maxam.

Im geplanten Vorhaben soll der Rohstoff ausschließlich im Trockenschnitt mit einem Abstand von 1 m zum Grundwasserspiegel gewonnen werden. Durchschnittlich werden 9,2 m abgebaut und per Bandanlage zur bereits bestehenden Aufbereitung im Tagebau Laußnitz 1 transportiert, die weiterhin genutzt wird. Demzufolge kommt es durch den Aufschluss nicht zur Veränderung von Verkehrsströmen. Bei einer geplanten jährlichen Fördermenge von

400.000 t wird der Rohstoff über einen Zeitraum von 43 Jahren gewonnen. Dem Abbau folgend, wird die Fläche durch die Geländeprofilierung und Aufforstung unmittelbar anschließend wiedernutzbar gemacht und steht der ursprünglichen Nutzung wieder zur Verfügung. Die Gesamtlaufzeit des Vorhabens beträgt voraussichtlich 58 Jahre.

Das Vorhaben befindet sich in den Landkreisen Bautzen und Meißen und betrifft die Stadt Radeburg und die Gemeinden Thiendorf und Laußnitz. Für das Bergbauvorhaben und die landschaftspflegerischen sowie naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen werden Flurstücke in den Gemarkungen Laußnitzer Forst und Würschnitz beansprucht.

III.

Der Rahmenbetriebsplan liegt in der Zeit vom

Dienstag, dem 26. Februar 2019 bis einschließlich

Dienstag, dem 26. März 2019,

in der Stadtverwaltung Königsbrück, Markt 20, 01936 Königsbrück, Raum 102

während der Dienststunden:	Dienstag:	09:00 – 12:00 Uhr 13:30 – 18:00 Uhr
	Mittwoch:	09:00 – 12:00 Uhr
	Donnerstag:	09:00 – 12:00 Uhr 13:30 – 18:00 Uhr
	Freitag:	09:00 - 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

IV.

1. Für das Vorhaben wurde am 18.06.2014 das Verfahren zur Unterrichtung über Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 52 Absatz 2a Satz 2 in der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes eingeleitet. Gemäß § 171a Satz 1 Nr. 1 BBergG ist das Planfeststellungsverfahren in der Fassung des BBergG, die am 29. Juli 2017 galt, zu Ende zu führen.
2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Absatz 4 Satz 1 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt

bis einschließlich Dienstag, den 12. April 2019

bei der Stadt Königsbrück , Markt 20, 01936 Königsbrück oder
bei dem Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg
schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente besteht kein Zugang.

Es ist ausreichend, wenn die Einwendung bei einer der oben genannten Stellen fristgemäß erhoben wird. Das Erheben von gleichlautenden Einwendungen bei jeder der oben genannten Stellen ist nicht erforderlich.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG bis zum Ende

dieser Einwendungsfrist Stellungnahmen bei den oben genannten Behörden zu dem Plan abgeben.

Die Einwendungen müssen zumindest den Namen sowie die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Sie sollten den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Es wäre wünschenswert, wenn bei Eigentumsbeeinträchtigungen in den Einwendungen möglichst die Flurstücknummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke angegeben werden.

Unberücksichtigt bleiben vor Beginn der Auslegung erhobene Einwendungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit nicht ein Bevollmächtigter bestellt ist. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 VwVfG). Es können ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht, unvollständig oder unleserlich angegeben haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

3. Mit Ablauf der oben genannten Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 und 6 VwVfG).
4. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Rahmenbetriebsplan werden in einem Termin erörtert (Erörterungstermin).

Der Erörterungstermin wird vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Grundsätzlich sind die Behörden, der Träger des Vorhabens sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin gesondert zu benachrichtigen. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

5. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, für die Erhebung von Einwendungen und das Vorbringen von Äußerungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

V.

Das Sächsische Oberbergamt hat gemäß §§ 52 Absatz 2a und 57c BBergG festgestellt, dass für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die Größe der durch das Vorhaben beanspruchten Abbaufäche 25 ha oder mehr beträgt (§ 1 Nummer 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I Seite 1420), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 4. August 2016 (BGBl. I Seite 1261) geändert worden ist).

Die Entscheidung über Zulässigkeit oder Ablehnung des Vorhabens ergeht nach Durchführung des Planfeststellungsverfahrens mit einem Planfeststellungs- bzw. Versagungsbeschluss.

Die nach § 57a Absatz 2 Satz 2 BBergG und § 2 UVP-V Bergbau entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens beinhalten:

- ein Umweltbericht mit Darstellung aller erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 UVP-V Bergbau (Bestand der Umwelt, Beschreibung der Umweltauswirkungen, die zu erwarten sind, Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich und Ersatz), [Unterlage C: UVP-Bericht, Olaf Gehm, Dagmar Moeser, 30.11.2018]
- einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, [Unterlage E, Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Olaf Gehm, 30.11.2018]
- drei FFH-Verträglichkeitsprüfungen (Vorprüfung), [Unterlage D-2, FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH-Gebiet DE 4748-301 „Teiche um Zschorna und Kleinnaundorf“, Olaf Gehm, Dagmar Moeser, Sylvia Röhnert, 30.11.2018]
[Unterlage D-3, FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH-Gebiet DE 4647-301 „Große Röder zwischen Großenhain und Medingen“, Olaf Gehm, Dagmar Moeser, Sylvia Röhnert, 30.11.2018]
[Unterlage D-4, FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH-Gebiet DE 4748-301 „Teiche um Zschorna und Kleinnaundorf“, Olaf Gehm, Dagmar Moeser, Sylvia Röhnert, 30.11.2018]
- eine SPA-Verträglichkeitsprüfung (Vorprüfung), [Unterlage D-1, SPA-Verträglichkeitsvorprüfung für das SPA-Gebiet DE 4748-451 „Laußnitzer Heide“, Olaf Gehm, Dagmar Moeser, Sylvia Röhnert, 30.11.2018]
- einen Plan der Wiedernutzbarmachung [Unterlage F, Wiedernutzbarmachung, Olaf Gehm, 30.11.2018]

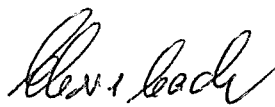
Sie sind Bestandteil der ausliegenden Planunterlagen und können ebenfalls im oben genannten Auslegungszeitraum in der Gemeindeverwaltung Thiendorf, Kamenzer Straße 25, 01561 Thiendorf von der Öffentlichkeit eingesehen werden.

Weitere relevante Informationen können bei dem für das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständigen Sächsischen Oberbergamt eingeholt werden. Zudem können an dieses auch Äußerungen und Fragen gerichtet werden. Insofern ist auf die unter Punkt IV.1 dieser Bekanntmachung benannte Einwendungsfrist zu verweisen.

VI.

Diese Bekanntmachung ist einschließlich des auszulegenden Plans (Rahmenbetriebsplan) gemäß § 27a VwVfG auch unter <http://www.oba.sachsen.de/692.htm> einsehbar. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt des zur Einsicht ausgelegten Plans (§ 27a Absatz 1 Satz 4 VwVfG).

Freiberg, den 18. Januar 2019



Dr. Falk Ebersbach

Referatsleiter

